

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.06.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 5 vom 30.06.2020, S. 4)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Logistik, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2020 verwendet.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 06.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.05.2020 dazu Stellung genommen und der Präsident hat diese am 28.05.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 6 Wahlpflichtmodule
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 8 Zivilgesellschaftliches Engagement
- § 9 Lernportfolio
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Praktische Studienphase
- § 12 Aktive Teilnahme
- § 13 Nachgewiesene Anwesenheit
- § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum Studiengang „Logistik“ (Logistics)

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Logistik. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)

- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiengangs

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Logistik wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Logistik sehen sich einem sehr weiten Feld logistischer Anwendungen gegenüber. Die Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Logistik soll einerseits möglichst viele Bereiche dieses Feldes erschließen, andererseits den Studieninteressierten aber nicht zu Studienbeginn bereits eine Festlegung auf ein bestimmtes Logistikprofil abverlangen. Der Studiengang wird daher in den Profillinien „Transport und Verkehr“, „Prozess- und Schnittstellengestaltung“ und „Intralogistik“ angeboten.

(3) Das Hauptziel des Studiengangs Logistik besteht vor diesem Hintergrund in der Entwicklung der „Employability“. Dieses wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden sowie Fertigkeiten gelernt und trainiert werden, wie sie Unternehmen fordern und über ihre Stellenanzeigen kommunizieren:

- Breites Fachwissen
- Anforderungseinschätzung und Funktionalitätsabstimmung
- Projektorientierung
- Systematische Prozessorientierung
- Team- und Anpassungsfähigkeit
- Fachliche Kommunikationsfähigkeit und Schnittstellenkompetenz
- Lösungswille und Pragmatismus

(4) Die Kompetenzprofile der Profillinien gemäß § 3 Absatz 2 sind im Modulhandbuch des Studiengangs Logistik sowie den Diploma Supplements enthalten.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang wird in den Profillinien (Vertiefungen) „Transport und Verkehr“, „Prozess- und Schnittstellengestaltung“ und „Intralogistik“ angeboten. Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ab dem dritten Semester gemäß Anlage 1 können nur in der gewählten Profillinie abgelegt werden. Die Wahl der Profillinie erfolgt schriftlich bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters. Eine Neuwahl kann in besonders begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein späterer Wechsel der Profillinie ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einmalig möglich, soweit keine Prüfung in Modulen der bisherigen Profillinie endgültig nicht bestanden ist. Erbrachte Leistungen bleiben als zusätzlich abgelegte Prüfungen erhalten.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 190 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist die Sprache, in der das Modul gehalten wird.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen (Aktive Teilnahme und Nachgewiesene Anwesenheit) oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zu einer Prüfungsleistung in einem Modul des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage 1 können Studierende nur zugelassen werden, die alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 erbracht haben.

(3) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer

1. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 170 ECTS-Punkten erbracht hat und
2. die praktische Studienphase gemäß § 12 Absatz 2 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 genehmigen.

(6) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten zwei Fachsemester, in dem Fachsemester anzumelden, in dem das Modul gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

(7) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang Logistik ist zulässig.

§ 6 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann einmal ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Als Wahlpflichtmodule können folgende Module gewählt werden, sofern diese nicht als Pflichtmodul im Rahmen des Studiengangs Logistik und der gewählten Profillinie zu absolvieren sind oder solchen Pflichtmodulen entsprechend der Anerkennungsgrundsätze (§ 17 ABPO) entsprechen:

- Alle Module, die im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Logistik aufgeführt sind,
- Alle Module anderer Bachelorstudiengänge an der Hochschule Kaiserslautern, soweit dies zugelassen ist,
- Zusätzliche Projektarbeiten gemäß §10.
- Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen wie Sprachkurse, REFA-Scheine, Gefahrgutschulungen, Programmier-Kenntnisse, etc., sofern sie von einer qualifizierten Stelle zertifiziert sind, im Rahmen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss für das Modul „Besondere außerhochschulische Leistungen“ im Umfang vom 5 ECTS.

Sofern bestandene Wahlpflichtmodule Prüfungsleistungen enthalten, gehen die Noten nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Module, die im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Logistik aufgeführt sind und ausschließlich als Wahlpflichtmodule nachgefragt werden, werden nur mit einer Mindestanzahl von fünf teilnehmenden Studierenden durchgeführt.

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Lernbegleitende Maßnahmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. § 9 Absatz 3 ABPO findet entsprechende Anwendung. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Prüfungen in Form von Hausarbeiten können auch inhaltlich verknüpfte oder darauf aufbauende Präsentationen oder Vorträge als Teilleistung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 ABPO vorsehen. Dies werden in Anlage 1 mit dem Kürzel „Hm“ entsprechend gekennzeichnet. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO alle Teilleistungen zu wiederholen. Die Bewertung dieser Teilleistungen wird von einer oder einem Prüfenden vorgenommen. § 7 Absatz 4 und 5 sowie §16 Absatz 4 ABPO gelten entsprechend.

(4) Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage 1 in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

§ 8 Zivilgesellschaftliches Engagement

(1) Das Modul „Zivilgesellschaftliches Engagement“ ist curricular dem dritten Semester zugeordnet. Es kann aber jederzeit im Studienverlauf, auch über mehrere Semester, durchgeführt werden. Zulässig sind alle ehrenamtlichen Tätigkeiten des „zivilgesellschaftlichen Engagements“ im direkten Umgang mit Menschen. Die Zulässigkeit einer Tätigkeit wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten geprüft und dokumentiert.

(2) Leistungen für das Modul „Zivilgesellschaftliches Engagement“ müssen bei der gewählten Einrichtung in Summe mindestens 120 Stunden umfassen. Diese sind durch die Einrichtung zu bescheinigen. Zulässige, bereits erbrachte Leistungen können für einen Zeitraum von zwei Jahren rückwirkend eingebracht werden.

(3) Für das Modul muss zudem an drei Schulungen an der Hochschule, einem Vorgespräch und der abschließenden Reflexion mit der Dozentin oder dem Dozenten teilgenommen werden. Die Studierenden stimmen ihre Tätigkeit mit einer Einrichtung entsprechend ab.

(4) Die erfolgreiche Durchführung des Moduls „Zivilgesellschaftliches Engagement“ wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten dem Prüfungsamt gemeldet.

§ 9 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines oder einer Studierenden nachweisen. Dies kann durch Maßnahmen entsprechend einer aktiven Teilnahme (§ 12) unterstützt werden, soweit es für das Erreichen des jeweiligen Lernfortschritts zwingend notwendig ist.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien- /semesterbegleitend statt. Um den individuellen Wissens- und Kompetenzzuwachs zu unterstützen, strukturiert die Lehrperson den zeitlichen Ablauf und kann die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien mit Fristen versehen. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios werden von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Entsprechend den Angaben in Anlage 1 sind je nach Profillinie zwei Projektarbeiten oder ein kombiniertes ICT-Design-Projekt mit Logistikbezug in einem Team von in der Regel drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Es ist zulässig, dass Studierende Teil eines externen Teams sind. Jede Projektarbeit befriedigt die Anforderungen der Bedarfsträgerin oder des Bedarfsträgers durch die Leistung der Studierenden und bedarf der Befürwortung und Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor (erste Prüferin oder erster Prüfer). Die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger darf nicht erste Prüferin oder erster Prüfer sein.

(2) Eine Projektarbeit umfasst eine Hausarbeit sowie ein Kolloquium als inhaltlich aufeinander aufbauende Teilleistungen. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO alle Teilleistungen zu wiederholen.

(3) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 Absatz 2 ABPO wird zwischen den Studierenden und der betreuenden Person abgestimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gemäß § 9 Absatz 3 ABPO aktenkundig zu machen. Sie wird in einem Angebot mit Projektplan verbindlich festgelegt. Das Angebot ist von der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger, den Studierenden und der betreuenden Person zu unterschreiben. Der Arbeitsumfang beträgt mindestens 150 Stunden für jedes Teammitglied. Projektarbeiten sind curricular im 4. und 6. Semester vorgesehen, aber weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden. Thematisch miteinander zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Projektarbeiten sind zulässig, wenn die einzelne Projektarbeit inhaltlich einem eigenen, für sich abgrenzbaren und damit auch unabhängig bewertbaren Thema entspricht.

(4) Zur Anmeldung der Projektarbeit einer Gruppe (Team) muss das Angebot vorliegen. Der im Projektplan enthaltene Ausgabetermin der Projektarbeit (Hausarbeit) ist der Termin des Projektbeginns.

(5) Projektverlängerungen sind in Abstimmung mit der Bedarfsträgerin oder dem Bedarfsträger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an die betreuende Person möglich. Der Abgabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gemäß § 9 Absatz 3 ABPO aktenkundig zu machen.

(6) Die Studierenden führen ein Kolloquium ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel 30 Minuten durch. Das Kolloquium findet auf der Basis einer Präsentation und einer Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite statt, welche durch die Studierenden zu erstellen sind. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Projektarbeit und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer, oder
2. die oder der Betreuende der Projektarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied, in der Regel die Bedarfsträgerin oder der Bedarfsträger.

(6) Die Projektarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 11 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase umfasst eine aktive Mitarbeit (Praktikum) in einem Unternehmen mit einem anschließenden schriftlichen Bericht in Form einer Hausarbeit (Praxisarbeit) sowie einem Kolloquium. Vor Beginn der praktischen Studienphase ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und zu Beginn der praktischen Studienphase der betreuenden, prüfenden Person vorzulegen.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens drei Monaten, die gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen ist.

(3) Die Praxisarbeit ist eine Prüfungsleistung und in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dort dokumentiert. Die Praxisarbeit ist in der von der betreuenden Lehrkraft festgelegten Frist abzugeben, sie soll zwei Monate nach Ende des Praktikums nicht übersteigen.

(4) Das Kolloquium ist eine Prüfungsleistung und wird über die Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO im zeitlichen Umfang von in der Regel 30 Minuten durchgeführt. Das Kolloquium findet auf der Basis einer Präsentation und einer Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite statt, welche durch die Studierenden zu erstellen sind.

(5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie die Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. Die Praktische Studienphase ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit kontinuierlich betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Professor sein.

(5) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule beziehungsweise durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten anerkannt werden. Ein Learning Agreement soll vor dem Auslandsaufenthalt erstellt werden. Darüber und die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls sein, sofern dies in Anlage 1 vermerkt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die

Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Maximal 25 % der Lehrveranstaltungen im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von zwei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

(6) Die aktive Teilnahme stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis für das Bestehen der Bachelorprüfung dar.

§ 13 Nachgewiesene Anwesenheit

In Lehrveranstaltungen, in welchen die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit gefordert werden. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in Anlage 1 vermerkt ist. Die nachgewiesene Anwesenheit stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis für das Bestehen der Bachelorprüfung dar.

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 ABPO erfüllt.

(3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 ABPO erfüllt.

(4) Die Bachelorarbeit ist in dreifach gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Bachelorarbeit, eine Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

(5) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem circa 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit statt, deren Dauer in der Regel 25 Minuten nicht überschreiten soll. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch die Personen gemäß § 12 ABPO.

§ 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus Anlage 1. Die absolvierte Profillinie wird als Schwerpunkt des Studiengangs im Zeugnis angegeben.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Bachelorstudiengang Logistik einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Fachprüfungsordnungen außer Kraft:

1. Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Designs an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2012 (Hochschulanzeiger Nr. 5 vom 20.08.2013, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31.08.2016, S. 19)
2. Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Logistik an der Hochschule Kaiserslautern vom 03.04.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 11 vom 30.05.2014, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31.08.2016, S. 16).

(3) Studierende, die den Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 1 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2024/2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters ist eine Aufrechterhaltung der Einschreibung im betreffenden Studiengang ausgeschlossen; für einen möglichen Studiengangwechsel gelten die entsprechenden Regelungen.

(4) Studierende, die den Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 2 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung des Studiengangs Logistik, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Pirmasens, den 13.06.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Curriculum Studiengang „Logistik“ (Logistics)

Profil Transport und Verkehr (Transportation)	PL/SL	Prüfung	Anteil [%]	AT/NA	Lehrform	SWS	ECTS
1. Semester							
Mathematik I	PL	K	2		V/Ü	6	6
Logistiklabor I	PL	LP	2		Prak.	4	5
Teamarbeit und Konfliktmanagement	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik I	PL	K	2		V	4	4
Grundlagen Digitalisierung	PL	K	2	AT	V/Ü	4	5
Unternehmerisch Denken und Handeln	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						26	30
2. Semester							
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	PL	K	2		V	4	5
Simulation und Virtuelle Realität	PL	K	2		V/Ü	4	5
Projektmanagement	PL	M	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik II	PL	K	2		V	4	4
Mathematik II	PL	K	2		V/Ü	6	6
Internet der Dinge	PL	K	2		V	4	5
Summen Sem.						26	30
3. Semester							
Technische Mechanik und ME	PL	K	2		V/Ü	4	5
Grundlagen des Güterverkehrs	PL	K	2		V	4	5
Statistik u. Big Data	PL	K	2		V	4	5
Betriebswirtschaftslehre I	PL	K	2		V	4	5
Informationslogistik u. KI	PL	K	3		V/Ü	4	5
Innovationsmanagement in der Logistik	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						24	30
4. Semester							
Prozesse und Automatisierung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Recht in der Logistik	PL	K	2		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Betriebswirtschaftslehre II	PL	K	2		V	4	5
Design/ICT-Projektarbeit	PL	§10 FPO	4		PA	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
5. Semester							
Logistik-Planung	PL	H	2		kp	4	5
Speditions- u. Verkehrswirtschaftliche Grundlagen	PL	K	3		V	4	5
Aussenwirtschaft/Zollwesen	PL	K	2		V	4	5
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Verkehrstechnik	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
6. Semester							
Landverkehrssysteme u. SDV	PL	K	4		V	4	5
Verpackungstechnik	PL	M	3		V/Prak.	4	5
Fallstudien Diagnose und Design	PL	LP	3		kp	4	5
Praxis Logistiksoftware	SL		0		V/Ü	4	5
Logistiktrends	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
7. Semester							
Praxisarbeit	PL	§11 FPO	10				12
Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	§11 FPO	3				3
Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	10				12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	3				3
Summen Sem.							30
Summen Pfad			100			148	210

- Prak. = Praktikum
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- kp = Kompetenzorientierte Lehrformen (pbl,s,...)
- SL = Studienleistung
- PL = Prüfungsleistung
- LP = Lernportfolio
- M = mündliche Prüfung
- H = Hausarbeit
- PA = Projektarbeit
- Hm = Hausarbeit mit Präsentationsanteil
- AT = Aktive Teilnahme
- NA = Nachgewiesene Anwesenheit als Vorleistung gem. §13 Satz 4
- Anteil[%] = Prozentuale Gewichtung in der Gesamtnote

Profil Prozess- und Schnittstellengestaltung (Integration and Process Design)							
	PL/SL	Prüfung	Anteil [%]	AT/NA	Lehrform	SWS	ECTS
1. Semester							
Mathematik I	PL	K	2		V/Ü	6	6
Logistiklabor I	PL	LP	2		Prak.	4	5
Teamarbeit und Konfliktmanagement	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik I	PL	K	2		V	4	4
Grundlagen Digitalisierung	PL	K	2	AT	V/Ü	4	5
Unternehmerisch Denken und Handeln	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						26	30
2. Semester							
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	PL	K	2		V	4	5
Simulation und Virtuelle Realität	PL	K	2		V/Ü	4	5
Projektmanagement	PL	M	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik II	PL	K	2		V	4	4
Mathematik II	PL	K	2		V/Ü	6	6
Internet der Dinge	PL	K	2		V	4	5
Summen Sem.						26	30
3. Semester							
Logistische Datenanalyse	PL	LP	3		kp	4	5
Logistiklabor II	PL	LP	2		Prak.	4	5
Gestalten logistischer Prozesse	PL	Hm	2		kp	4	5
Betriebswirtschaftslehre I	PL	K	1		V	4	5
Zivilgesellschaftliches Engagement	SL	§8 FPO	0		§8	4	5
Innovationsmanagement in der Logistik	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						24	30
4. Semester							
Prozesse und Automatisierung	PL	K	4		V/Ü	4	5
Arbeitsorganisation der Logistik	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Betriebswirtschaftslehre II	PL	K	1		V	4	5
Projektarbeit I	PL	§10 FPO	5		PA	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
5. Semester							
Logistik-Planung	PL	H	2		kp	4	5
Förder- u. Lagertechnik	PL	K	3		V	4	5
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	PL	K	2		V/Ü	4	5
Human Resource Management	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Diagnose logistischer Probleme	PL	LP	3		kp	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
6. Semester							
Landverkehrssysteme u. SDV	PL	K	2		V	4	5
Gestaltung der Supply Chain	PL	M	2		kp	4	5
Fallstudien Diagnose und Design	PL	LP	5		kp	4	5
Projektarbeit II	PL	§10 FPO	5		PA	4	5
Change Management	PL	K	2		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
7. Semester							
Praxisarbeit	PL	§11 FPO	10				12
Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	§11 FPO	3				3
Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	10				12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	3				3
Summen Sem.							30
Summen Pfad			100			148	210

- Prak. = Praktikum
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 kp = Kompetenzorientierte Lehrformen (pbl,s,...)
 SL = Studienleistung
 PL = Prüfungsleistung
 LP = Lernportfolio
 M = mündliche Prüfung
 H = Hausarbeit
 PA = Projektarbeit
 Hm = Hausarbeit mit Präsentationsanteil
 AT = Aktive Teilnahme
 NA = Nachgewiesene Anwesenheit als Vorleistung gem. §13 Satz 4
 Anteil[%] = Prozentuale Gewichtung in der Gesamtnote

Profil Intralogistik (Intralogistics)	PL/SL	Prüfung	Anteil [%]	AT/NA	Lehrform	SWS	ECTS
1. Semester							
Mathematik I	PL	K	2		V/Ü	6	6
Logistiklabor I	PL	LP	2		Prak.	4	5
Teamarbeit und Konfliktmanagement	PL	Hm	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik I	PL	K	2		V	4	4
Grundlagen Digitalisierung	PL	K	2	AT	V/Ü	4	5
Unternehmerisch Denken und Handeln	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						26	30
2. Semester							
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	PL	K	2		V	4	5
Simulation und Virtuelle Realität	PL	K	2		V/Ü	4	5
Projektmanagement	PL	M	2	NA	kp	4	5
Grundlagen der Logistik II	PL	K	2		V	4	4
Mathematik II	PL	K	2		V/Ü	6	6
Internet der Dinge	PL	K	2		V	4	5
Summen Sem.						26	30
3. Semester							
Technische Mechanik und ME	PL	K	2		V/Ü	4	5
Smart Engineering	PL	K	2		V	4	5
Statistik u. Big Data	PL	K	2		V	4	5
Betriebswirtschaftslehre I	PL	K	2		V	4	5
Informationslogistik u. KI	PL	K	3		V/Ü	4	5
Innovationsmanagement in der Logistik	PL	LP	2		kp	4	5
Summen Sem.						24	30
4. Semester							
Prozesse und Automatisierung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Technisches Zeichnen, CAD	PL	H	2		kp	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Betriebswirtschaftslehre II	PL	K	2		V	4	5
Design/ICT-Projektarbeit	PL	§10 FPO	4		PA	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
5. Semester							
Logistik-Planung	PL	H	2		kp	4	5
Förder- u. Lagertechnik	PL	K	3		V	4	5
Optimierung und Entscheidungsunterstützung	PL	K	2		V/Ü	4	5
Materialflussrechnung	PL	K	3		V/Ü	4	5
Verkehrstechnik	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
6. Semester							
Robotik und Sortiertechnik	PL	M	4		V/Prak.	4	5
Verpackungstechnik	PL	M	3		V/Prak.	4	5
Fallstudien Diagnose und Design	PL	LP	3		kp	4	5
Praxis Logistiksoftware	SL		0		V/Ü	4	5
Logistiktrends	PL	K	3		V	4	5
Wahlpflichtmodul	PL/SL		0			4	5
Summen Sem.						24	30
7. Semester							
Praxisarbeit	PL	§11 FPO	10				12
Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	§11 FPO	3				3
Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	10				12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	§14 FPO	3				3
Summen Sem.							30
Summen Pfad			100			148	210

- Prak. = Praktikum
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 kp = Kompetenzorientierte Lehrformen (pbl,s,...)
 SL = Studienleistung
 PL = Prüfungsleistung
 LP = Lernportfolio
 M = mündliche Prüfung
 H = Hausarbeit
 PA = Projektarbeit
 Hm = Hausarbeit mit Präsentationsanteil
 AT = Aktive Teilnahme
 NA = Nachgewiesene Anwesenheit als Vorleistung gem. §13 Satz 4
 Anteil[%] = Prozentuale Gewichtung in der Gesamtnote